

# **Grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen am Beispiel von deutsch-französischen Rechtsverhältnissen**

Passau  
27.09.2019

63 rue de Varenne • F-75007 PARIS  
Tél.: +33 (0)1 53 85 81 81 • Fax : +33 (0)1 53 85 81 80

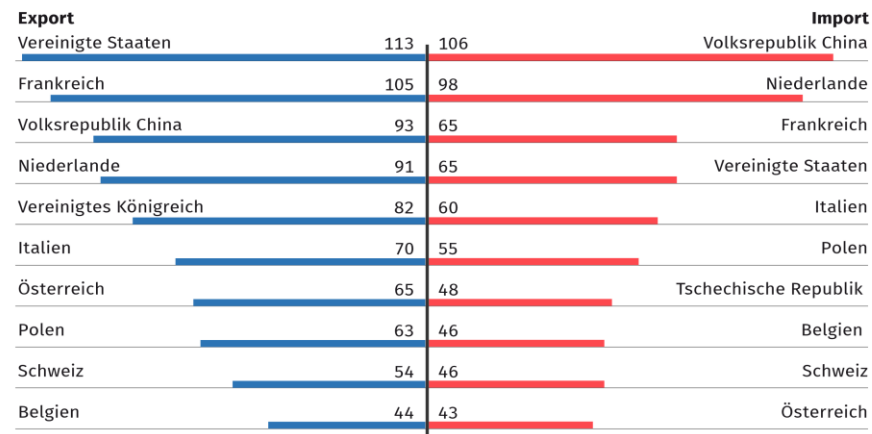
Galeriestraße 6a • D-80539 MÜNCHEN  
Tel.: +49 (0)89 2420785-0 • Fax: +49 (0)89 2420785-10

[eba@eba-avocats.com](mailto:eba@eba-avocats.com) • [www.eba-avocats.com](http://www.eba-avocats.com)

# Fakten = Enge (wirtschaftliche) Beziehung zwischen Deutschland und Frankreich

- Handelsvolumen (Import und Export) im Jahre 2018: 170,5 Milliarden Euro (Quelle: Auswärtiges Amt)
- Wechselseitige Investitionen und enge Zusammenarbeit:
  - ✓ rund 4.500 deutsche Unternehmen mit über 310.000 Beschäftigten in Frankreich aktiv (Quelle: deutsch-französische Handelskammer)
  - ✓ über 2 800 französische Unternehmen in Deutschland
  - ✓ Deutschland bleibt Frankreichs wichtigster Handelspartner weltweit, Frankreich ist Deutschlands zweitwichtigster Handelspartner in Europa (Quelle: franz. Auswärtiges Amt)

Die größten Handelspartner Deutschlands 2018  
in Mrd. EUR



Vorläufige Ergebnisse

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

- Stärkung der Beziehung: Unterzeichnung des Vertrags von Aachen am 22.01.2019
  - ✓ Ziel: Angleichung im Wirtschaftsrecht?

# Taktische Erwägungen

## ➤ Fallbeispiele / Fallszenarien:

- A mit Sitz in Deutschland ist Hersteller von Motoren, die er an B mit Sitz in Frankreich verkauft. Die Motoren sind sachmangelhaft.
- A mit Sitz in Deutschland ist Hersteller von Glasplatten, die er an B, mit Sitz in Frankreich, für die Fassadefertigung eines Bauwerkes, das C gehört, verkauft. 9 Jahre später stürzt eine dieser Glasplatten herunter. C verklagt B. B möchte A in Regress nehmen.

## ➤ Häufige Problemstellung:

- vor welchem Gericht soll die Streitigkeit ausgetragen werden?
- Welches Recht soll dabei angewendet werden?
- Wie läuft das gerichtliche Verfahren in Frankreich bzw. in Deutschland ab?

# Teil I: Deutsch-französische Geschäftsbeziehung: welches Recht ist anwendbar?

Drei mögliche Szenarien:

1. Rechtswahlklausel: die Vertragsparteien einigen sich über das auf ihre Geschäftsbeziehung anwendbare Recht
2. Keine Rechtswahlklausel: wie lässt sich das anwendbare Recht ermitteln, wenn die Vertragsparteien keine Rechtswahl getroffen haben?
3. Anwendbarkeit oder Ausschluss des CISG (=UN-Kaufrecht)

# Teil I: Deutsch-französische Geschäftsbeziehung: welches Recht ist anwendbar?

## ➤ Rechtswahlklausel:

§11

Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Ermittlung des anwendbaren Rechts anhand von Kollisionsnormen
- Einschlägige Kollisionsnorm bei vertraglichen Verhältnissen: Die ROM-I-VO für vertragliche Schuldverhältnisse
- Prinzip der freien Rechtswahl (Artikel 3 Rom-I-Vo) :  
*Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.*
- Wirksame Einbeziehung der Rechtswahlklausel, enthalten in den AGB?

# Teil I: Deutsch-französische Geschäftsbeziehung: welches Recht ist anwendbar?

## ➤ Keine Rechtswahlklausel

- Bei fehlender Rechtswahl: Auflistung von Anknüpfungsregeln je nach Vertragstyp (Artikel 4 Abs.1) + objektive Anknüpfung für nicht aufgelistete Verträge (Artikel 4 Abs.2):
  - ✓ **Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**
  - ✓ Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - ✓ Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
  - ✓ Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, **in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

# Teil I: Deutsch-französische Geschäftsbeziehung: welches Recht ist anwendbar?

## ➤ Anwendbarkeit oder Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht)

### ○ Was ist das CISG

- ✓ Völkerrechtlicher Staatsvertrag über den internationalen Warenkauf im B2B-Bereich
- ✓ Findet Anwendung in 83 Staaten (u.a. Deutschland und Frankreich)
- ✓ Vorteil: einheitliches materielles Recht (Kaufrecht)
- ✓ Nachteil: Manche Themen werden vom UN-Kaufrecht nicht geregelt (z.B. die Verjährung)
- ✓ Wesentlicher Unterschied mit deutschem Kaufrecht: verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (=Vorteil für den Käufer)
- ✓ Wesentlicher Unterschied mit französischem Recht: Mangelrüge und Ausschlussfrist von 2 Jahren ab Lieferung (=Vorteil für den Verkäufer)

### ○ Anwendbarkeit oder Ausschluss

- ✓ Ausschluss muss ausdrücklich sein

§11

Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des CISG finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

*Die Bestimmungen des CISG finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung*

## II. Wichtige Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen am Beispiel der B2B-Beziehungen

- Zustandekommen von Verträgen
- Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt
- Haftungsregelungen
- Verjährungsregelungen



## II. Wichtige Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen am Beispiel der B2B-Beziehungen

➤ Zustandekommen von Verträgen: allgemeine Unterschiede

Nach deutschem Recht = Abstraktions- und Trennungsprinzip	Nach französischem Recht = Konzensusprinzip (principe du consensualisme)
<p><b>Beispielsfall: Kauf eines Brötchens beim Bäcker</b></p> <p><b>Mehrere Rechtsgeschäfte werden abgeschlossen</b></p> <p><b>§ 433 BGB: Verpflichtungsgeschäft</b> = der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Käufer verpflichtet sich seinerseits, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.</p> <p>Keine Eigentumsübertragung</p> <p><b>§ 929 BGB Verfügungsgeschäft / Erfüllungsgeschäft</b> = Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und sich beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.</p> <p>Erst bei Übergabe der Kaufsache geht das Eigentum auf den Käufer über.</p>	<p><b>Beispielsfall: Kauf eines Baguettes in der Boulangerie</b></p> <p><b>Nur ein Rechtsgeschäft wird abgeschlossen.</b></p> <p>Im Gegensatz zum deutschen Recht unterscheidet das französische Recht nicht zwischen Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäft</p> <p><b>Artikel 1582 code civil:</b> Der Vertrag kommt allein durch die Willensübereinstimmung zustande.</p> <p>Es muss eine wirksame Einigung über die Kaufsache und den Kaufpreis vorliegen.</p> <p><b>Artikel 1196 Abs.1 und 1583 code civil:</b> sofortiger Eigentumsübergang ab Einigung der Parteien, unabhängig von der Warenübergabe bzw. der Zahlung des Kaufpreises.</p> <p>Das Verlustrisiko geht grundsätzlich auch mit Vertragsabschluss auf den Käufer über.</p> <p>Die Parteien können jedoch den Eigentumsübergang vertraglich aufschieben</p>

## ➤ Praxisbezogene Unterschiede: Eigentumsvorbehalt

Lieferanten nutzen den Eigentumsvorbehalt als übliches und wichtiges Sicherungsmittel.

Unterschiedliche Auffassung in D und F zum Eigentumsübergang und damit zum Eigentumsvorbehalt.

Deutsches Recht - §449 BGB	Französisches Recht - Artikel 2367 Code Civil i.V.m. Artikel L.624-16 Abs.2 Code de Commerce
<p>Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).</p> <p>Das deutsche Recht kennt unterschiedliche Regelungen zum Eigentumsvorbehalt, die unterschiedliche Szenarien berücksichtigen (Weiterverkauf, Einbau usw. der verkauften Sache):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einfacher Eigentumsvorbehalt</li><li>- Erweiterter Eigentumsvorbehalt</li><li>- Verlängerter Eigentumsvorbehalt / Verarbeitungseigentumsvorbehalt</li></ul>	<p>Die Rechtsprechung erkennt grundsätzlich nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an.</p> <p>Eine Verlängerung des Eigentumsvorbehalts auf Erzeugnisse, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware mit Produkten des Käufers oder eines Dritten entstehen oder aber eine Verlängerung auf die Erlöse bei einem Weiterverkauf der Ware wird in Frankreich nicht anerkannt.</p>

### Typische Problemstellung in deutsch-französischen Lieferbeziehungen:

Deutscher Hersteller A verkauft an eine französische Gesellschaft B unter Anwendung einer erweiterten Eigentumsvorbehaltsklausel.

B zahlt nicht und meldet Insolvenz an.

Kann A sich erfolgreich auf seine Eigentumsvorbehaltsklausel berufen?

## ➤ Haftungsregelungen (Mängelhaftung) im Kaufvertrag: Praxisbezogene Unterschiede

### Deutsches Recht

#### **§434 BGB: Der Verkäufer hat vertraglich die Pflicht, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen.**

Ist der Käufer ein Unternehmer, muss er beweisen, dass ein Sachmangel vorliegt und dass dieser bei Übergabe der Kaufsache (=„Gefahrübergang“) bereits vorhanden war.

Rechte des Käufers bei Sachmängeln:

#### **§439: Vorrangige Nacherfüllung auf Kosten des Verkäufers, Wahlrecht des Käufers:**

Nacherfüllung bedeutet entweder die Nachbesserung der mangelhaften Sache oder die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache.

Der Anspruch auf Nacherfüllung hat Priorität vor anderen Ansprüchen des Käufers (sogenannte „Hierarchie der Gewährleistungsansprüche“)

Nachrangig, da grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung:

- Rücktritt bei nicht unerheblichem Mangel
- Minderung des Kaufpreises
- Schadensersatz bei verschuldeter Pflichtverletzung oder Übernahme des Beschaffungsrisikos oder einer Garantie

Minderung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer erst dann geltend machen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (i.d.R. nach dem erfolglosen zweiten Versuch) oder die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist (§440 BGB).

## ➤ Haftungsregelungen (Mängelhaftung) im Kaufvertrag: Praxisbezogene Unterschiede

### Deutsches Recht

#### **§ 280 ff. BGB: Anspruch auf Schadensersatz:**

Schadensersatz ist immer dann zu leisten, wenn der Verkäufer schuldhaft (= fahrlässig oder vorsätzlich) eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt hat und der Sachmangel beim Käufer zu einem Schaden geführt hat.

#### **§ 439 Abs.3 BGB: Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten**

##### **Für vor dem 01.1.2018 geschlossene Verträge gilt die „alte“ Regelung:**

Bei Verträgen zwischen Unternehmern (B2B) umfasst der Anspruch auf Ersatzlieferung nicht den Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten. Der Ersatz dieser Kosten ist nur im Wege des Schadensersatzes möglich, sofern dem Verkäufer ein Verschulden vorzuwerfen ist

##### **Für ab dem 1.1.2018 geschlossene Verträge gilt nunmehr folgende gesetzliche Neuregelung:**

Der Verkäufer (auch B2B) ist im Rahmen der Nacherfüllung verschuldensunabhängig verpflichtet, dem Käufer die Kosten für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

## ➤ Haftungsregelungen (Mängelhaftung) im Kaufvertrag: Praxisbezogene Unterschiede

### Französisches Recht

Das französische Recht unterscheidet zwischen Nichterfüllung wegen fehlender Vertragsgemäßheit (non-conformité) und Gewährleistung bei versteckten Mängeln (vices cachés).

**Nichterfüllung wegen fehlender Vertragsgemäßheit: fehlende Eignung zum vereinbarten Sondergebrauch der Kaufsache**

**Artikel 1604 code civil:** der Verkäufer ist verpflichtet, eine vertragsgemäße Sache zu liefern (délivrance conforme).

**Artikel 1217 code civil:** Wahlrecht des Käufers zwischen:

- Leistungsverweigerungsrecht und Einrede des nichterfüllten Vertrages
- Anspruch auf Naturalerfüllung, der auch zwangsweise durchgesetzt werden kann
- Recht auf Minderung des Preises
- Recht auf Auflösung des Vertrages und
- Ersatz der durch die Nichterfüllung entstandenen Schäden

Diese Rechtsbehelfe können, soweit sie nicht miteinander unvereinbar sind, kumuliert werden.

**Es besteht kein Vorrang der Nacherfüllung wie nach deutschem Recht**

**Schadensersatz kann immer zusätzlich zu den anderen Ansprüchen geltend gemacht werden (verschuldensunabhängig).**

Artikel 1231-3 und 4: alle direkten und vorhersehbaren Schäden können geltend gemacht werden.

**Das französische Recht kennt (noch) keine Minimierungsobliegenheit des Geschädigten.**

## ➤ Haftungsregelungen (Mängelhaftung) im Kaufvertrag: Praxisbezogene Unterschiede

### Französisches Recht

**Gewährleistung bei versteckten Mängeln (Artikel 1641 ff): durch den Mangel ist die Tauglichkeit der Kaufsache zu dem Gebrauch, für den sie normalerweise bestimmt ist, aufgehoben oder erheblich gemindert.**

Der Mangel muss erheblich und versteckt sein (zum Zeitpunkt des Kaufes bereits vorhanden jedoch nicht erkennbar)

Haftungsfolgen:

Artikel 1644 Code Civil: Wahlrecht des Käufers zwischen:

- der Wandlung (action rédhibitoire) = Rückgabe der Sache und Rückerstattung des Kaufpreises + Kosten, die durch den Vertragsschluss entstanden sind und
- der Minderung (action estimatoire) = Teil des Kaufpreises wird rückerstattet.

Artikel 1645 Code Civil: Zusätzlich hat der Käufer einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher Schäden, die er aufgrund des Mangels erleidet, wenn der Verkäufer den Mangel kannte.

Die Kenntnis des Verkäufers des Mangels wird von der französischen Rechtsprechung bei gewerbsmäßigen Verkäufern unwiderlegbar vermutet.

Dies führt zu einer **verschuldensunabhängigen Haftung des Verkäufers**.

## ➤ Haftungsregelungen (Mängelhaftung) im Kaufvertrag: Praxisbezogene Unterschiede

Deutsches Recht	Französisches Recht
<p><u>Vertragliche Haftungsbeschränkung/ Haftungsausschluss</u></p> <p>Eine vertragliche Haftungsbeschränkung ist nach deutschem Recht <b>grundsätzlich möglich</b>.</p> <p>Ausgenommen ist ein Haftungsausschluss bei Vorsatz (vgl. § 276 Abs. 3 BGB).</p> <p>Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zudem anerkannt, dass ein Haftungsausschluss für grob fahrlässiges Handeln und Personenschäden unwirksam ist.</p>	<p><u>Vertragliche Haftungsbeschränkung/ Haftungsausschluss</u></p> <p>Die allgemeine Haftung wegen Nichterfüllung im Rahmen eines Kaufvertrags kann grundsätzlich unter folgenden Ausnahmen vertraglich beschränkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ bei Personenschäden;</li><li>○ wenn die Klausel der wesentlichen Verpflichtung einer der Parteien widerspricht;</li><li>○ bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz;</li></ul> <p>Die Klausel darf im Allgemeinen nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit führen.</p> <p>Allerdings <b>kann die Haftung auf Gewährleistung für verborgene Mängel nicht vertraglich beschränkt werden!</b></p> <p>In der Praxis besteht somit die Gefahr, dass eine schlecht verfasste Klausel von den Gerichten schlicht als unwirksam qualifiziert wird.</p>

## ➤ Verjährungsregelungen in Deutschland und Frankreich: Vergleichsübersicht der wichtigsten Verjährungsfristen im B2B-Bereich

Wichtigste Verjährungsfristen im B2B-Bereich	Deutsches Recht	Französisches Recht
<b>Regelmäßige Verjährungsfrist</b>	<p>§199 BGB: <b>3 Jahre</b></p> <p>Beginn des Fristenlaufs: mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und ab Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner</p>	<p>Artikel 2224 code civil: <b>5 Jahre (vor 2008, 30 Jahre bzw. 10 Jahre im B2B-Bereich!)</b></p> <p>Artikel L.110-4 code de commerce 5 Jahre im B2B-Bereich</p> <p>Beginn der Frist: Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Anspruch hatte oder hätte haben müssen</p> <p>Artikel 2232: Absolute Verjährung nach 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs</p>
<b>Verjährungsfristen der Ansprüche aus dem Kaufvertrags</b>	<p>Regelmäßige Verjährung (z.B. Kaufpreisforderung) §199 BGB</p> <p>Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag (§ 438 BGB)</p> <p><b>2 Jahre ab Übergabe der Sache</b></p> <p>3 Jahre bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer</p> <p>5 Jahre ab Übergabe bei Bauwerken und Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden</p> <p>30 Jahre bei einem Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten oder in einem sonstigen Recht, eingetragen in dem Grundbuch</p> <p>Gilt analog für Werklieferungsverträge</p>	<p>Allgemeine Haftungsansprüche wegen Nichterfüllung unterliegen der allgemeinen Verjährungsfrist ( 5 Jahre).</p> <p>Beginn der Frist: subjektiv</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung des Kassationsgerichts: Lieferung</p> <p>Artikel 1648 code civil: <b>2 Jahre</b> für Gewährleistungsansprüche (gilt nur für verborgene Mängel)</p> <p>Fristbeginn:</p> <p><b>Ab Kenntnis des Mangels</b> (= subjektiver Anknüpfungspunkt)</p> <p>+ innerhalb der allgemeinen 5-jährigen Frist</p>



## ➤ Vergleichsübersicht der wichtigsten Verjährungsfristen im B2B-Bereich

Wichtigsten Verjährungsfristen im B2B -Bereich	Deutsches Recht	Französisches Recht
<b>Verjährungsfrist für Ansprüche im Rahmen des Werkvertrags</b>	<p>Regelmäßige Verjährung §199 BGB</p> <p>§ 634a BGB : Gewährleistungsansprüche aus einem Werkvertrag</p> <p>2 Jahre ab Abnahme des Werkes</p> <p>3 Jahre bei arglistigem Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller</p> <p><b>5 Jahre</b> für Gewährleistungsrechte aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk</p> <p>Im Übrigen die übliche Verjährungsfrist</p>	<p>Allgemeine Haftungsansprüche wegen Nichterfüllung bis zur Abnahme unterliegen der allgemeinen Verjährungsfrist (5 Jahre).</p> <p>Ab der Abnahme gelten grundsätzlich spezifische Gewährleistungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1792-4-1 code civil: <b>10 Jahre</b> für alle Schäden, die entweder die Standfestigkeit oder die Verwendbarkeit des Bauwerks, seiner wesentlichen Bestandteile oder seiner Ausrüstungsgegenstände beeinträchtigen</li> <li>- 1792-3: 2 Jahre für Ausrüstungsgegenstände, die nicht untrennbar mit dem Bauwerk verbunden sind</li> <li>- 1792-6: 1 Jahr für Mängel, die durch den Bauherrn im Abnahmeprotokoll vermerkt wurden</li> </ul>
<b>Personenschäden</b>	<p>§ 199: 30 Jahre bei Schadensersatzansprüchen z.B. wegen Verletzung an Leben, Körper usw.</p>	<p>Artikel 2226 code civil: 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Konsolidierung (gilt sowohl für vertragliche als auch für deliktische Ansprüche)</p>
<b>Verjährungsfrist des Anspruchs aus Produkthaftung</b>	<p>§ 12 i.V.m. 13 § ProdHaftG: drei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.</p> <p>Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat.</p>	<p>Gleiche Fristen (= Umsetzung einer EU-Richtlinie)</p> <p>Artikel 1245-16: drei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.</p> <p>Artikel 1245-15: Zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts</p>

## ➤ Verjährungsregelungen in Deutschland und Frankreich: praxisrelevante Unterschiede

- Fristbeginn der Gewährleistungsansprüche im Kaufvertrag:

Nach Deutschem Recht: 2 Jahre ab Übergabe der Kaufsache

Nach französischem Recht: 2 Jahre ab Entdeckung des Mangels bzw. 5 Jahre ab Lieferung

**= viel kürzere Fristen in Deutschland**

- Hemmungstatbestand: Führung von Verhandlungen:

Nach Deutschem Recht: ja (§ 203 BGB)

Nach französischem Recht: nein

## ➤ Haftungsregelungen / Verjährungsfrist im Kaufvertrag: Fallbeispiel

A mit Sitz in Frankreich verkauft an B mit Sitz in Deutschland Bauteile, die von B in seine Produkten eingebaut werden. Diese werden anschließend an C mit Sitz in Deutschland verkauft.

Die Produkte sind sachmangelhaft. Die Ursache des Mangels liegt in einem Konzeptionsfehler der Bauteile von B. Der Mangel war nicht erkennbar und führt dazu, dass die Bauteile und somit auch die Produkte untauglich sind.

Der Vertrag zwischen A und B unterliegt französischem Recht. Der Vertrag zwischen B und C unterliegt deutschem Recht.

Welche Ansprüche kann C gegen B innerhalb welcher Frist geltend machen?

Kann B gegen A regressieren?

### III. Deutsch-französische gerichtliche Auseinandersetzung

- Grundlage zur Ermittlung des zuständigen Gerichts
- Unterschiede im Ablauf eines Zivil-/ Handelsverfahrens in Deutschland und Frankreich

### III. Deutsch-französische gerichtliche Auseinandersetzung

- Vermittlung einiger theoretischer Grundlagen zur Ermittlung des zuständigen Gerichts in deutsch-französischen Streitfällen
  - Grundsatz der Lex-Fori: Das angerufene Gericht wendet ausschließlich sein eigenes Verfahrensrecht an
  - Ermittlung der internationalen Zuständigkeit: Anwendung der EuGVVO
    - ✓ Das angerufene Gericht muss zunächst seine internationale Zuständigkeit prüfen
    - ✓ Innerhalb der EU gilt die EuGVVO / Brüssel Ia-VO (Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)
    - ✓ Einheitliche Regelungen zur Ermittlung der internationalen Zuständigkeit

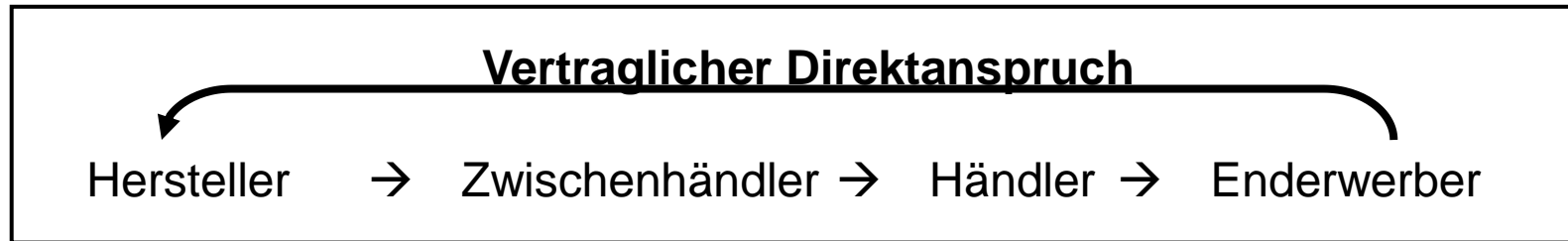
# Anwendung der Brüssel-IA-Verordnung: Grundsätze – Einzelne Gerichtsstände

- Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 4): Wohnsitz des Beklagten
- Besondere Gerichtsstände: Beispiele, die in der Praxis häufig zur Anwendung kommen
  - Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Art.7 Nr.1)
    - ✓ Für den Verkauf beweglicher Sachen: Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie laut Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen
    - ✓ Für die Erbringung von Dienstleistungen: Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie laut Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen
    - ✓ Der gesetzliche Erfüllungsort kann durch eine Erfüllungsortvereinbarung geändert werden.
  - Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 7 Nr.2)
    - ✓ Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht
    - ✓ Handlungsort (Ort des ursächlichen Geschehens) bzw. Erfolgsort (Ort der Verwirklichung des Schadensereignisses) („Rheinverschmutzungsfall“ Bier/Mines de Potasse)

# Probleme, die bei der rechtlichen Qualifizierung des Anspruchs entstehen können

## Beispiel der Direktklage – Action directe

- Von der französischen Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut
  - Durchgriffsanspruch vertraglicher Natur innerhalb einer „internen“ Lieferketten (Zubehörstheorie).



- Erhebliche Folgen hinsichtlich der Zuständigkeit: Drittwirkung der Gerichtsstandsvereinbarungsklausel (im Rahmen von internen Lieferketten)
- Durchsetzung in internationalen Lieferketten?
  - Rechtssache C-26/91 Jakob Handte: Der EuGH verneint die vertragliche Natur des Direktanspruchs des Endkäufers gegenüber dem Hersteller.
  - Rechtssache C-543/10 Refcomp: Der EuGH entscheidet sich (erneut) gegen die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen in Vertragsketten.

# Probleme, die bei der rechtlichen Qualifizierung des Anspruchs entstehen können

## Beispiel der Direktklage – Action directe

Beispielsfall:

A, Hersteller, verkauft Design-Armaturen und -Accessoires für Bad und Küche an B, Zwischenhändler. B verkauft diese Produkte weiter an C, Installateur. C hat diese Produkte im Rahmen eines privaten Bauvorhabens bei dem Endkunden D eingebaut.

Szenarien:

- 1) A, B, C, und D sitzen in Deutschland (und Verträge unterliegen deutschem Recht)
- 2) A, B, C und D sitzen in Frankreich (und Verträge unterliegen frz. Recht)
- 3) A und B sitzen in Deutschland, C und D in Frankreich.



# Brüssel-IA-Verordnung – Einzelne Gerichtsstände

- Gerichtsstand der Gewährleistungs- bzw. Interventionsklage – Art. 8 Nr.2

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden, wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen

- Die Gewährleistungsklage nach französischem Recht (appel en garantie) – Art. 331 ff. Code de Procédure Civile

- ✓ Definition: Antrag des Beklagten gegen einen Dritten auf Freistellung von Schadensersatzansprüchen
- ✓ Voraussetzung: Der in Anspruch genommene Dritte hat zur Entstehung des Schadens beigetragen
- ✓ Ablauf: über den Hauptanspruch und den Regressanspruch wird im Rahmen eines einzelnen Verfahrens entschieden
- ✓ Ablauf vor deutschem Gericht ist anders: Streitverkündung im deutschen Recht (§ 72 ZPO)
  - Zweck: Schadloshaltung des Streitverkünders
  - → Wirkung im Folgeverfahren (§§ 74, 68 ZPO): Erstreckung der Entscheidungswirkung auf den Streitverkündeten
  - Erforderlich: Notwendiges Interesse des Streitverkünders („Anspruch auf Gewährung der Schadloshaltung“).

## Brüssel-IA-Verordnung – Einzelne Gerichtsstände

- Gerichtsstand der Gewährleistungs- bzw. Interventionsklage – Art. 8 Nr.2

### Beispielsfall:

A, mit Sitz in Deutschland, verkauft Kupplungen an den Automobilhersteller B, mit Sitz in Frankreich. Zur Herstellung der Kupplungen verwendet A Lager, die von C, mit Sitz in Deutschland hergestellt werden.

Bei über 10.000 Fahrzeugen müssen wegen einer defekten Kupplung Reparaturmaßnahmen vorgenommen werden. B nimmt A in Anspruch wegen den anfallenden Kosten.

Wie kann A Regressansprüche gegen C geltend machen?

# Brüssel-IA-Verordnung – Einzelne Gerichtsstände

- Gerichtsstandsvereinbarung – Art. 25 EuGVVO
  - Erhebliche Rolle in der Praxis – häufige Streitigkeiten bezüglich der Wirksamkeit solcher Klauseln
  - Die Wirksamkeit unterliegt spezifischen Formvoraussetzungen zur Sicherstellung der Willenserklärung der Parteien
    - Schriftliche Vereinbarung / mündlich (mit inhaltlich übereinstimmender schriftlicher Bestätigung) – EuGH – Rechtssache C-222/15, Höszig
      - Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext muss selbst ausdrücklich auf die die Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Bedingungen Bezug nehmen und
      - die die Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Bedingungen müssen der anderen Vertragspartei tatsächlich zugegangen sein
    - Form, welche den individuellen Gepflogenheiten der Parteien entspricht
    - im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten
    - Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt (C-322/14, El Majdoub : Zulässigkeit der Zustimmung durch « click wrapping »)

# Prozessablauf in Zivilsachen in Deutschland und Frankreich: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- Grundsätze des Verfahrens in Frankreich
  - Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens
  - Kostenlos zugängliche Gerichtsbarkeit
    - Keine Gerichtskosten
    - Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten
    - Sog. pauschale Entschädigung im Sinne des Artikels 700
- Grundsätze des Zivilverfahrens in Deutschland
  - Dispositionsmaxime
  - Grds. Beibringungsgrundsatz (Einschränkung bspw. in Bereichen des Familienrechts)
  - Öffentlichkeitsgrundsatz
  - Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 309 ZPO)
  - Recht auf gesetzlichen Richter
  - Und weitere (fair trial)
  - Verfahren sind grundsätzlich gebührenpflichtig
    - Ausnahme in § 2 GKG; Beispiel: Verfahren vor Arbeitsgerichten
    - Möglichkeit der Prozesskostenhilfe

# Wahl des zuständigen Gerichts in Frankreich

- Tribunal de Commerce (Handelsgericht):
  - Sonderzuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten
  - Besonderheit: Richter eigetragene Kaufleute
  - Kein Anwaltszwang in der Theorie
- Andere Gerichte für bestimmte Streitigkeiten:
  - Arbeitsrecht → Conseil des Prud'hommes (paritätisches Arbeitsgericht)
  - Sozialrecht → Tribunal des affaires de la sécurité sociale (Sozialgericht)
  - Verwaltungsrecht → Tribunal administratif (Verwaltungsgericht)
  - Strafgericht
  - Berufungs- und Revisionsgerichte

# Wahl des zuständigen Gerichts in Frankreich

- Sachliche Zuständigkeit: vor dem Zivilgericht richtet sich die sachliche Zuständigkeit vor allem nach der Höhe des Streitwertes
- Tribunal d'Instance (Amtsgericht):
  - Alle zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 10.000 Euro
  - Sowie spezielle Zuständigkeiten
  - Kein Anwaltszwang
- Tribunal de Grande Instance (Landgericht):
  - Alle zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert über 10.000 Euro
  - Streitsachen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes fallen
  - Anwaltszwang

# Wahl des zuständigen Gerichts in Deutschland

## 1. Deutsche Gerichtsbarkeit

## 2. Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs (§§ 17, 17 a GVG)

- Sowohl für Straf- als auch Zivilsachen ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet

## 3. Zuständigkeit des Gerichts

- Sachliche Zuständigkeit § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 ff., 71 GVG
- = Welches Gericht innerhalb derselben Gerichtsbarkeit ist zuständig?
- → AG oder LG
- Ausschließliche Gerichtsstände bzw. Zuständigkeit aufgrund des Zuständigkeitsstreitwertes (§ 23 Nr. 1 GVG)
- Örtliche Zuständigkeit §§ 12 ff. ZPO
- = Welches sachlich zuständige Gericht muss sich wegen seiner räumlichen Beziehung mit dem Rechtsstreit befassen?
- Funktionelle Zuständigkeit
- = Welches Rechtspflegeorgan muss innerhalb eines sachlich zuständigen Gerichts tätig werden ?

# Gerichtsstände in Deutschland

- Gerichtsstände in Deutschland
- Abgestuftes Verhältnis
- Ausschließliche Gerichtsstände:
  - Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand (§ 24 ZPO)
  - Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen (§ 29 a ZPO)
- Besonderer Gerichtsstand:
  - Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung (§ 21 ZPO)
  - Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO)
- Allgemeiner Gerichtsstand (§ 12 ZPO):
  - Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 13 ZPO)
  - Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen (§ 17 ZPO)
- Wahlrecht unter mehreren zuständigen Gerichten (§ 35 ZPO)



# Einleitung des Verfahrens - Inhalt der Klage

## In Deutschland

- Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der Klageschrift durch den Kläger bei Gericht
- Die Klage wird von dem Anwalt (LG) oder von der Partei selbst (AG) verfasst.
  - Schriftlich (beim AG: auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich § 496 ZPO)
  - Beim zuständigen Gericht
  - Muss-Inhalt: § 253 Abs. 2 ZPO
    - Bezeichnung der Parteien und des Gerichts Nr.1
    - Bestimmter Antrag Nr.2
  - Soll-Inhalt: § 253 Abs. 3 ZPO
  - Bei Anwaltsprozessen (Landgericht) Unterschrift eines Anwalts nötig
- Anhängigkeit der Klage
- Rechtshängigkeit erfolgt mit Zustellung
  - § 166 ZPO
  - Rechtshängigkeit ist relevant für die Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 BGB; § 253 ZPO)

## In Frankreich

- Das Verfahren beginnt mit der Übermittlung an das Gericht der durch die Klägerin zugestellten Klageschrift
- Die Klage wird von dem Anwalt verfasst.
  - Beim zuständigen Gericht
  - Inhalt:
    - Bezeichnung der Parteien
    - Juristische Begründung der Klage
- Anwaltliche Vertetungsregelungen
- Rechtshängigkeit erfolgt mit Zustellung

# Die Durchführung des Verfahrens vor dem französischen Gericht

- Ablauf vor dem Landgericht (Tribunal de Grande Instance):
  - Frist für die Verteidigungsanzeige
    - Grundsätzlich 15 Tage ab Zustellung (keine fest Frist)
    - zwei Monate, wenn der Beklagte im Ausland ansässig ist (gilt nicht beim Eilverfahren)
  - Anwaltszwang (Vertretung durch einen örtlich zugelassenen Anwalt)
  - Schriftliches Verfahren
  - Vorverfahren vor dem sog. „Juge de la mise en état“ (JME) – Ablauf und Zuständigkeitsbereich
  - Festlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung (audience de plaidoirie) – Ablauf

# Die Durchführung des Verfahrens vor dem französischen Gericht

- Ablauf vor dem Handelsgericht (Tribunal de Commerce):
  - Keine vorgegebene Frist für die Verteidigungsanzeige
  - Kein Anwaltszwang
  - Mündliches Verfahren
  - Gewählte Laienrichter
  - Festlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung (audience de plaidoirie) – Ablauf
  - Spezifischer Ablauf für die Gerichte im Elsass-Lothringen

# Die Durchführung des Verfahrens vor dem deutschen Gericht

- Der Vorsitzende wählt zwischen zwei Möglichkeiten:
- Früher erster Termin § 275 ZPO:
  - Als Haupttermin, wenn keine umfangreiche schriftliche Vorbereitung nötig ist
  - Als Vorbereitung für den Haupttermin, wenn wegen der Komplexität oder der Ungewandtheit der Personen (v.a. vor dem Amtsgericht, wenn nicht anwaltlich vertreten) der Sachverhalt mündlich besser aufgeklärt werden kann.
- Schriftliches Vorverfahren § 276 ZPO:
  - Wenn eine umfassende Vorbereitung nötig ist und die Parteien schriftlich gewandt sind (also v.a. wenn sie anwaltlich vertreten sind).

# Die Durchführung des Verfahrens vor dem deutschen Gericht

- Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung liegt in den Händen des Prozessgerichts, § 273 ZPO
  - Es sichtet den jeweiligen Parteivortrag (hinsichtlich Schlüssigkeit und Erheblichkeit)
  - Veranlasst die Parteien zu nötigen Ergänzungen/ Klarstellungen innerhalb bestimmter Fristen
  - Hinweisbeschluss des Gerichts, § 139 ZPO
    - Prozessförderungspflicht (Präklusionsvorschriften §§ 282, 296 ZPO)
  - Ladung von Zeugen / Sachverständigen, die durch die Parteien benannt wurden.

# Die Durchführung des Verfahrens vor dem deutschen Gericht

- Der Haupttermin:

- Die Güteverhandlung § 278 ZPO

Sinn: Die gütliche Beilegung des Rechtsstreits soll in jedem Verfahrensabschnitt gefördert werden (Pflicht des Gerichts, eine vergleichsweise Einigung der Parteien zu fördern)

- Vor der ersten mündlichen Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin nach schriftlichem Vorverfahren)
- Vor dem Richter, der auch später entscheidet (Möglichkeit der Verweisung vor einen Güterichter)
- Die Parteien haben persönlich zu erscheinen
- Vergleich auch im schriftlichen Vorverfahren möglich § 278 VI ZPO

Ausgang:

- Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs
- Falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, folgt sogleich der frühe erste Termin oder der Haupttermin.

## Die Durchführung des Verfahrens vor dem deutschen Gericht

- Die Mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin)
    - Direkt im Anschluss an die Güteverhandlung
    - Aufruf zur Sache § 220 I ZPO
    - Grundsätzlich öffentlich
    - Einführung in den Sach- und Streitstand durch den Richter (falls noch nicht in der Güteverhandlung geschehen)
  - Die streitige Verhandlung mit Beweisaufnahme
    - Beginn: Stellung der Anträge durch die Parteien § 137 Abs. 1 ZPO
    - Das Gericht hat die materielle Prozessleitung § 139 ZPO
    - Es soll(en):
      - das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht erörtert werden
      - Fragen gestellt werden, sodass ungenügender Vortrag ergänzt werden kann
      - Hinweise gegeben werden, wenn ein Vortrag ergänzt werden soll
      - Beweismittel bezeichnet und sachdienliche Anträge gestellt werden können
- Bei Entscheidungsreife wird die mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen, §§ 300 I, 136 IV ZPO.

# Alternative Streitbeilegung in Frankreich

- Artikel 21 CPC: „Es gehört zu den Aufgaben des Richters, zwischen den Parteien zu vermitteln“
- Allerdings bis von einigen Jahren keine richterliche Vermittlung in der Praxis. Keine Güteverhandlung
- Entwicklung und Aufschwung der richterlichen Schlichtung und Mediation
  - Einführung in das fr. Gesetz im Jahre 1995/1996
  - 2012, spezifische Verordnung zum konkreten Ablauf des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens
  - Neuer Impuls durch die grundlegende Rechtsreform von 2016/2017 genannt: Justiz des 21. Jahrhunderts
  - Verstärkung der Wirkung der Schlichtungsklauseln durch die Rechtsprechung
- **Conciliation (Schlichtung):**
  - Kostenlos
  - Vom Richter oder von einem Vermittler durchgeführt
  - Keine Hemmung des Verfahrens
  - Grundsätzlich vertraulich
- **Médiation (Mediation):**
  - Kostenpflichtig
  - Von einem Mediator eingeführt (keine Verbindung mit dem Gericht)
  - Hemmung des Verfahrens
  - Grundsätzlich vertraulich



# Alternative Streitbeilegung in Deutschland

- § 287 Abs. 1 ZPO: *„Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.“*
- Güteverfahren vor einer Gütestelle
  - Freiwilliges und obligatorisches Güteverfahren
  - Bewirkt die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB
- Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO)
  - Geht der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits voraus
- Mediation
  - Förderung durch das Mediationsgesetz seit dem 26. Juli 2012
- Schiedsgerichtsbarkeit
  - Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)
  - International Chamber of Commerce (ICC)